

Wie harmonisieren die Systeme miteinander? Rechtliche Grundlagen an den Schnittstellen Jugendhilfe – Eingliederungshilfe – Schule

8. DIfU-Expertengespräch

Interdisziplinäre Kooperation und Fallverständigung
von Jugendhilfe und Schule sichern

12. Dezember 2018 in Berlin

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

ERGEBNIS: CURRICULUM UND BEGLEITMATERIALIEN



FORTBILDUNGSKONZEPT FÜR DIE QUALIFIZIERUNG VON
SCHULBEGLEITERINNEN UND SCHULBEGLEITERN

CURRICULUM SCHULBEGLEITER



Begleitmaterialien



BEGLEITMATERIALIEN ZUM CURRICULUM SCHULBEGLEITER

MATERIALIEN SCHULBEGLEITER

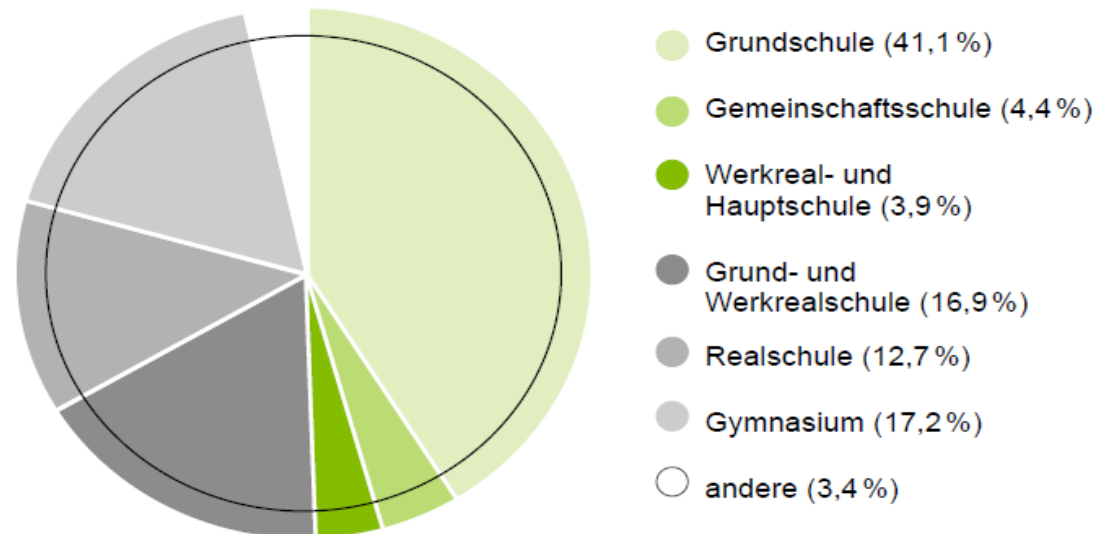
ERGEBNISSE DER BESTANDSAUFNAHME ZUR SCHULBEGLEITUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG



Daten und Fakten

- **975** Schülerinnen und Schüler hatten eine Schulbegleitung
- **932** Schulbegleitungen waren an den Schulen tätig
- **592** Schulen hatten mindestens eine Schulbegleitung

Prozentuale Angabe der Schulformen von Kindern bzw. Jugendlichen mit Schulbegleitung

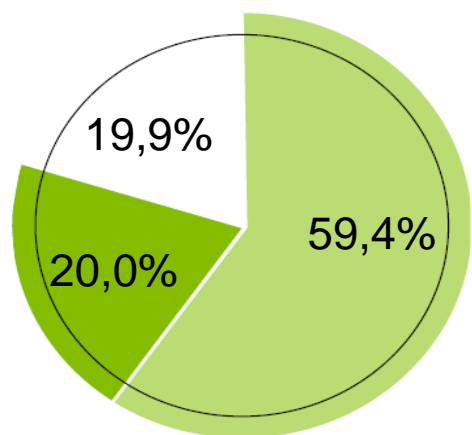


*N=592 (Befragung von Schulbegleitern 2013-2014)
Henn, Thurn, Besier, Künster, Fegert & Ziegenhain, 2014

WAS WISSEN WIR VON DEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN?

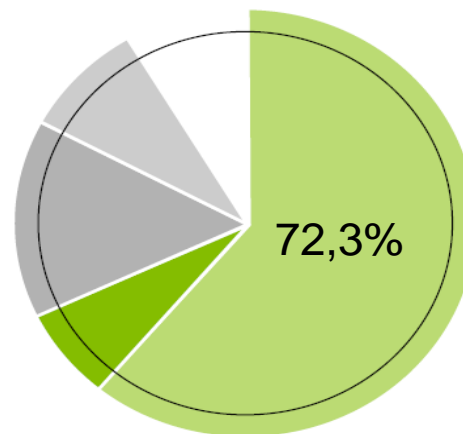


Prozentuale Angabe der Art der seelischen Behinderung bei Kindern bzw. Jugendlichen mit Schulbegleitung



- Autismus-Spektrum-Störung (59,4%)
- Störung des Sozialverhaltens (20,0%)
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (19,9%)

Prozentuale Angabe der Art der Behinderung bei Kindern bzw. Jugendlichen mit Schulbegleitung (Mehrfachnennungen möglich)



- Seelische Behinderung (72,3%)
- Geistige Behinderung (8,2%)
- Körperliche Behinderung (17,5%)
- Sinnesbehinderung (10,4%)
- Kombinierte Beeinträchtigung (10,0%)

Klassenstufe	Anzahl	Prozent
1	121	20,4%
2	118	19,9%
3	108	18,2%
4	94	15,9%
5	88	14,9%
6	82	13,0%
7	76	12,8%
8	64	10,8%
9	37	6,2%
10	31	5,2%
11	12	2,0%
12	3	0,5%
sonstige Formen	6	1%

*N=592 (Befragung von Schulbegleitern 2013-2014)
Henn, Thurn, Besier, Künster, Fegert & Ziegenhain, 2014

Hausaufgaben der UN-BRK

- seit 2009: Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK)
 - Pflicht der Länder, Schulsystem (um) zu gestalten
 - Änderungen der Schulgesetze sind erfolgt
- inklusive Beschulung in allen oder Schwerpunktschulen
- Förderschulen: Abschaffung, Modifizierung, Beibehaltung
 - egal wie: Einsatz von Schulbegleitungen zum Ausgleich defizitärer inklusiver Beschulungsmöglichkeiten
 - aus anderen (Hilfe-)Systemen (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse)
 - primäre Belastung kommunaler Haushalte
 - Individualhilfen (anstatt strukturelle Weiterentwicklung)

Zuständigkeitsverteilung

Schule – Eingliederungshilfe

- Grundprinzip für die Beschulung aller Kinder
 - Vorrang Schule – Nachrang Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII)
- Vorgelagert: „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ (BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10; BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21.11)
 - = alleinige Verantwortung von Schule
 - Leistungen in diesem Bereich dürfen von Schulbegleitern nicht übernommen werden
 - herrschende Rechtsansicht (inkl. BSG, BVerwG): enge Auslegung des Kernbereichs (= reine Stoff- und Wissensvermittlung)

Zuständigkeitsverteilung

Schule – Eingliederungshilfe

- wenn Vorfrage „Kernbereich: nein“ geklärt...
 - schulische Primärverantwortung zur Umsetzung inklusiver Beschulung
 - Eingliederungshilfe darf darauf nur verweisen, wenn
 - schulrechtliche Verwirklichungsaussicht des jungen Menschen und
 - **tatsächliche Sicherstellung**

- ansonsten: Ausfallbürgschaft der Eingliederungshilfe im Einzelfall
 - ohne ernsthafte Möglichkeit der Wiederherstellung des Nachrangs (zB Kostenerstattung)

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

- als „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“
(§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO – bis 31.12.2019)

- geteilte Zuständigkeit (§ 10 Abs. 4 SGB VIII)
 - Jugendamt: seelische Behinderung
(§ 35a SGB VIII iVm § 54 SGB XII)
 - Sozialamt: (auch) körperliche und/oder geistige Behinderung
(§ 54 SGB XII)

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von (individueller) Schulbegleitung

- als „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“
(§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 EinglVO – bis 31.12.2019)
 - ab 2020: „Hilfe zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ...“; auch „schulische Ganztagsangebote in der offenen Form“ (§ 112 SGB IX_2020)
 - Hilfe für weiterführende Schulen: abhängig von Erfolgsprognose bzgl Erreichen des Schulabschlusses
 - aber Privilegierung bei Kostenheranziehung in Sozialhilfe nur, wenn „Hilfe zu angemessener Schulbildung“

- auch bundesrechtlich erweitertes Bildungsverständnis notwendig – im BTHG nicht aufgegriffen

Abgrenzungsdiskussionen

- während des Unterrichts
 - (ausschließl. schulischer) Kernbereich: Vorgabe der Lerninhalte, deren Vermittlung und Einübung
 - außerhalb Kernbereich (= Nachrangbereich): unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung
- schulbegleitend (zB Pause, Raumwechsel, Toilettengänge)
 - typischer Nachrangbereich
- Schulweg
 - typischer Nachrangbereich
- Nachmittagsbetreuung
 - typischer Nachrangbereich; Anspruchsberechtigung auch im SGB XII (BSG 6.12.2018 – B 8 SO 4/17 R, B 8 SO 7/17 R)
- Klassenfahrt
 - typischer Nachrangbereich; Problem Kosten-Privilegierung SGB XII

Praxis-Fragen ... über Fragen

- Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber Schulbegleitern
- Aufsichtspflicht
- Zulässigkeit Unterrichts-/Schulausschluss gegenüber Kind bzw Schulbegleiter
- Recht zur Medikamentengabe
- Qualifikationsanforderungen
- Hilfeplanung
- Datenschutz
- Handlungsvorgaben in Kinderschutzfällen

- Voraussetzungen des persönlichen Budgets
- Zulässigkeit der Selbstbeschaffung



Ausflug: Schulsozialarbeit

- Rechtliche Grundlage im SGB VIII wackelig
- Bundesfinanzierung über Bildungs- und Teilhabepaket-Finanzierung ausgelaufen

- Grundsatzfragen
 - Sozialarbeit = Kinder- und Jugendhilfe?
 - Inwieweit könnte Schule strukturell auch Sozialarbeit?

- Schule zentraler Lebens- und Sozialisationsort für Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Hilfe zur Erziehung in der Schule: Schule und Familie?

Einzelfall oder Infrastruktur

- **als schulisches Infrastrukturangebot**
 - mit Blick auf schulische Primärverantwortung am konsequentesten
 - bislang in Praxis kaum bis nicht vorhanden
 - Bsp. Schleswig-Holstein: „schulische Assistenzkräfte“
- **als Infrastrukturangebot der Eingliederungshilfe**
 - derzeit in Praxis am häufigsten
 - Balanceakt (notw. Übernahme von Verantwortung – zu starke Entlastung des schulischen Systems)
 - Bescheid auf Berechtigung der Inanspruchnahme der Dienste des Trägers in der Schule
- **Zusammenlegung von Einzelhilfen**
 - herausgeforderte praktische Umsetzung (abhängig vom Einverständnis der Hilfeberechtigten, kaum inklusivitätssteigernde Wirkungen)

„verlässlicher
Ganztag“
lässt grüßen

Einzelfall oder Infrastruktur

Pool-Lösung ab 2020 gesetzlich gesichert

§ 112 SGB IX. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(4) ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. ²Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

- Zusammenwirken Jugend- und Sozialhilfe
- Umsetzung vor Ort anspruchsvoll
 - Schule und Lehrer*innen motivieren
 - Eltern und Kinder überzeugen

Entwicklungsaufgabe
für Kommunen
& Schulen

Einzelfall oder Infrastruktur

- **Beschränkung Wunsch- und Wahlrecht auf Wahl der Schule**
 - vorgehaltenes Pool-Modell mitgewählt
 - Berücksichtigung Perspektive/Wünsche der Betroffenen als fachlicher Gelingensfaktor

- **Fortgeltung des Individualanspruchs**
 - sofern Pool-Modell individuellen Hilfebedarf nicht vollumfänglich abdeckt

Einzelfall oder Infrastruktur

■ Problem der Finanzierung

- Kombinierte Finanzierung SGB VIII – SGB IX
- Finanzierung von Infrastruktur im SGB IX-2020 möglich?
 - Nur Leistungspauschalen für Förderung in Gruppen vorgesehen (§ 125 Abs. 3 S. 3 SGB IX-2020)
 - aber am Sozialraum orientierter Sicherstellungsauftrag (§ 94 Abs. 3, § 95 SGB IX-2020)

■ besondere Chancen

- Qualitätssteigerung
- Verlässlichkeit (strukturell gesichert)
- vereinfachte Inanspruchnahme
- bessere Einbindung in schulische Abläufe und Strukturen

Land und Kommunen

■ bundesrechtlicher Rahmen

- Potenziale für kommunale Praxismodelle, um jungen Menschen inklusive Schulbildung zu ermöglichen.
- Bremse für Inpflichtnahme und (weitere) Aktivierung der primär verantwortlichen Länder/Schulverwaltungen

➤ Perspektiven für Ihren Jugendamtsbezirk/Ihr Land?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

Lydia Schönecker
schoenecker@socles.de

